



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages 21

Öffentliche Bekanntmachung

*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übernahme von Vergabeverfahren des Amtes
Nennhausen durch die Zentrale Vergabestelle
des Landkreises Havelland* 28

Öffentliche Bekanntmachung

*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt
Ketzin/Havel durch die Zentrale Vergabestelle
des Landkreises Havelland* 32

Öffentliche Bekanntmachung

*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt
Nauen durch die Zentrale Vergabestelle des
Landkreises Havelland* 36

Öffentliche Bekanntmachung

*Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
1/2023 des Landkreises Havelland zum Schutz
von Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-
Infektion)* 40

Öffentliche Bekanntmachung

*Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
2/2023 des Landkreises Havelland zur
Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 2/2021
zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische
Faulbrut vom 06.07.2021* 43

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages

Datum: Montag, den 27.03.2023

Beginn: 16:15 Uhr

Sitzungsort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Einwendung/en gegen die Niederschrift
5. Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung gem. § 101 BbgKVerf **BV-0344/23**
6. Entsendung zweier weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat der Havelland Kliniken GmbH **BV-0348/23**
7. Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters im Tourismusverband Havelland e. V. **BV-0364/23**
8. Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn P. gegen den Landrat **BA-0066/23**
9. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Potsdam **BV-0359/23**
10. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg **BV-0360/23**
11. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Potsdam und Landessozialgericht Berlin-Brandenburg **BV-0361/23**
12. Benennung von Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl beim Amtsgericht Rathenow **BV-0362/23**
13. Benennung von Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl beim Amtsgericht Nauen **BV-0363/23**
14. Änderung der Mitgliedschaft bzw. stellvertretenden Mitgliedschaft im Kreisausschuss (Fraktion B90/Grüne) **BA-0064/23**
15. Änderung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss (Fraktion CDU/Bauern/LWN) **BA-0069/23**
16. Änderung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss (Fraktion B90/Grüne) **BA-0065/23**

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 17. | Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages (SPD-Fraktion) | BA-0063/23 |
| 18. | Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages (Fraktion CDU/Bauern/LWN) | BA-0068/23 |
| 19. | Gründung einer inhousefähigen bio-abh GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern für die Bioabfallvergärung | BV-0346/23 |
| 20. | Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Kitaplätzen durch den Landkreis Havelland (Kreis-Kitas) | BV-0351/23 |
| 21. | Sachbericht "Pakt für Pflege" - Stand Dezember 2022 | MV-0058/23 |
| 22. | Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen | BV-0358/23 |
| 23. | Neufassung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten | BV-0350/23 |
| 24. | Neufassung der "Satzung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises Havelland" und der "Benutzungsordnung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv" | BV-0354/23 |
| 25. | Gebührensatzung Rettungsdienst 2023 | BV-0352/23 |
| 26. | Änderung eines Nutzungsüberlassungsvertrages | BV-0353/23 |
| 27. | Bauleistungsvergabe: Fertigstellung eines Radweges Kreisstraße K 6307 zwischen Zachow und Tremmen | BV-0356/23 |
| 28. | Vergabe: upgrade Personalsoftware | BV-0355/23 |
| 29. | Resolution zu Waffenlieferungen in Kriegsgebiete (AfD-Fraktion, Thomas Fuhl (fraktionslos)) | BA-0067/23 |
| 30. | Anfragen aus dem Kreistag | |
| 31. | Verschiedenes | |

Nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 32. | Sonstiges | |
|-----|-----------|--|

Beschlussvorlagen:

BV-0344/23

Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung gem. § 101 BbgKVerf

Der Kreistag beschließt

Frau Nicole Böttcher

mit Wirkung vom 1. April 2023 zur Prüferin des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung zu bestellen.

BV-0348/23

Entsendung zweier weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat der Havelland Kliniken GmbH

Der Kreistag beschließt:

In den Aufsichtsrat der Havelland Kliniken GmbH werden zusätzlich entsandt:

Wolfgang Gall, Beigeordneter und Dezernent des Landkreises Havelland

Elke Nermerich, Erste Beigeordnete und Dezernentin des Landkreises Havelland

Die Entsendung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Sollte durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraumes keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

BV-0364/23

Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters im Tourismusverband Havelland e. V.

Der Kreistag beschließt:

In den Vorstand des Tourismusverbandes Havelland e. V. wird entsandt:

Herr Holger Schiebold

Die Entsendung gilt gemäß § 10 Nr. 3 der Satzung des Tourismusverbandes Havelland für die Dauer von 3 Jahren. Die Bestellung ist durch Entscheidung der Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Havelland beliebig verlängerbar, sofern die Vertreterin/der Vertreter vom Kreistag nicht abberufen wird.

BA-0066/23

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn P. gegen den Landrat

Der Kreistag beschließt:

1. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer wird das als Anlage 3 beigefügte Schreiben übersandt.

BV-0359/23

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Potsdam

Die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Potsdam wird bestätigt.

BV-0360/23

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wird bestätigt.

BV-0361/23

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Potsdam und Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit wird bestätigt.

BV-0362/23

Benennung von Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahl beim Amtsgericht Rathenow

Die Liste der Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahl beim Amtsgericht Rathenow wird bestätigt.

BV-0363/23

Benennung von Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahl beim Amtsgericht Nauen

Die Liste der Vertrauenspersonen für die Schöffenvwahl beim Amtsgericht Nauen wird bestätigt.

BA-0064/23

Änderung der Mitgliedschaft bzw. stellvertretenden Mitgliedschaft im Kreisausschuss (Fraktion B90/Grüne)

Der Kreistag beschließt, dass die Fraktion B90/Grüne Frau Anja Stamm als Nachfolgerin von Frau Dr. Antje Töpfer als Mitglied des Kreisausschusses bestimmt. Ferner wird Herr Frank Voßnacker als Stellvertreter für Herrn Günther Chodzinski im Kreisausschuss benannt.

BA-0069/23

Änderung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss (Fraktion CDU/Bauern/LWN)

Der Kreistag beschließt, dass die Fraktion CDU/Bauern/LWN Herrn Matthias Richter als Nachfolger von Herrn Eckart Johlige als Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestimmt.

BA-0065/23

Änderung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss (Fraktion B90/Grüne)

Der Kreistag beschließt, dass die Fraktion B90/Grüne Frau Anne von Fircks als Nachfolgerin von Frau Dr. Antje Töpfer bestimmt. Frau Anne von Fircks nimmt die Aufgaben als Stellvertreterin für Frau Ursula Lindner im Jugendhilfeausschuss wahr.

BA-0063/23

Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages (SPD-Fraktion)

Die Mitglieder des Kreistages berufen auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Frau

Cornelia Panjas

Schönwalde-Glien

als sachkundige Einwohnerin in die Ausschüsse Finanzen/Beteiligungen/Vergaben/Rechnungsprüfung und Soziales/Bildung/Gesundheit.

BA-0068/23

Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Kreistages (Fraktion CDU/Bauern/LWN)

Die Mitglieder des Kreistages berufen auf Vorschlag der Fraktion CDU/Bauern/LWN

Herrn

Gerhard Hanke

Falkensee

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/Bauen.

BV-0346/23

Gründung einer inhousefähigen bio-abh GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern für die Bioabfallvergärung

Der Kreistag beschließt,

- im Rahmen der zukünftigen interkommunalen Zusammenarbeit der Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Stendal sowie der kreisfreien Städte Landeshauptstadt Potsdam und Brandenburg an der Havel mit dem Ziel der gemeinsamen hochwertigen Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck eine inhousefähige bio-abh GmbH (Arbeitsname) zu gründen;
- dass der Landkreis Havelland unter den Gesellschaftern eine Führungsrolle in der neu zu gründenden Gesellschaft einnimmt und die exklusive Einflussnahme auf die sachenrechtlichen Aspekte der Bioabfallvergärungsanlage wahr;
- dass die notwendigen investiven Einlagen für die zu gründende Gesellschaft in der Haushaltsplanung 2024 einzustellen sind.

BV-0351/23

Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Kitaplätzen durch den Landkreis Havelland (Kreis-Kitas)

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Städten und Gemeinden, freien Trägern sowie Investoren aufzunehmen mit dem Ziel zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten (Kitaplätze) im Landkreis Havelland kurzfristig zu schaffen.
2. Der Landrat berichtet fortlaufend in den zuständigen Gremien zum Stand des Vorhabens, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen, und legt den Gremien erforderliche Beschlussvorlagen vor.

BV-0358/23

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Der Kreistag beschließt:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

BV-0350/23

Neufassung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Neufassung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten wird zugestimmt.

BV-0354/23

Neufassung der "Satzung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises Havelland" und der "Benutzungsordnung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv"

Der Neufassung der „Satzung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv des Landkreises Havelland“ und der „Benutzungsordnung für das Kreis- und Verwaltungsarchiv“ wird zugestimmt.

BV-0352/23

Gebührensatzung Rettungsdienst 2023

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2023.

BV-0353/23

Änderung eines Nutzungsüberlassungsvertrages

Der Kreistag möge beschließen:

Der Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der MAFZ Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH Paaren (Glienicke) vom 17.12.2009, in der Fassung der Änderungsverträge 1 bis 5, wird wie folgt erneut geändert:

Die Dauer der Nutzungsüberlassung wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2038 fest vereinbart. Damit entfällt das Recht des Nutzers (MAFZ) auf zweimalige Ausübung der Option zur Verlängerung des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum vom 01.01.2029 bis 31.12.2033 und den Zeitraum vom 01.01.2034 bis 31.12.2038.

BV-0356/23

Bauleistungsvergabe: Fertigstellung eines Radweges Kreisstraße K 6307 zwischen Zachow und Tremmen

Der Kreistag beschließt, das Vergabeverfahren für die Maßnahme "Fertigstellung des Radweges Kreisstraße K 6307 zwischen Zachow und Tremmen" als öffentliche Vergabe einzuleiten. Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag über die Baumaßnahme an ein geeignetes Unternehmen zu vergeben, welches mit seinem Angebot die erforderlichen Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Dem Kreistag wird die Vergabeentscheidung in der nachfolgenden Sitzung mitgeteilt.

BV-0355/23

Vergabe: upgrade Personalsoftware

Der Kreisausschuss beschließt, den Zuschlag in dem Vergabeverfahren über das Upgrade von Loga3 auf LogaHR für das Haupt- und Personalamt, speziell für den Organisations- und Personalbereich des Landkreises Havelland an folgenden Vertragspartner zu erteilen:

**P&I Personal & Informatik AG
Kreuzberger Ring 56
65205 Wiesbaden**

BA-0067/23

Resolution zu Waffenlieferungen in Kriegsgebiete (AfD-Fraktion, Thomas Fuhl (fraktionslos))

Der Kreistag Havelland lehnt den Export von Waffen aus der Bundesrepublik Deutschland in Kriegsgebiete grundsätzlich ab.

Daher lehnt er auch die Lieferung von Kriegsgerät und Waffen an die Ukraine ab.

Er fordert die Bundesregierung insbesondere auf, die Lieferung von Langstreckenraketen, Kampfflugzeugen und -panzern, die der Ukraine Offensivoperationen und den Angriff auf russisches Territorium ermöglichen, zu unterlassen.

Der Kreistag fordert die Bundesregierung vielmehr dazu auf, eine aktive Friedensrolle einzunehmen - unabhängig vom aktuellen Stand der militärischen Lage.

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren des Amtes Nennhausen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland

Zwischen

dem **Amt Nennhausen**

Fouqué-Platz 3

14715 Nennhausen

- vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Ilka Lenke -

und

dem **Landkreis Havelland**

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

- vertreten durch den Landrat Herrn Roger Lewandowski -

wird

gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren des Amtes Nennhausen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Amt Nennhausen und der Landkreis Havelland wollen eine Zusammenarbeit bei der Durchführung von Vergabeverfahren beginnen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Brandenburgischen Vergabegesetzes. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Die Kooperationspartner streben eine enge, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die dem Amt Nennhausen obliegen, auf den Landkreis Havelland übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Amt Nennhausen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen. Zuständige Organisationseinheit des Landkreises ist die Stabsstelle Zentrale Vergabestelle.

§ 2 - Leistungen der Zentralen Vergabestelle

(1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Anlegen und Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und die Entwicklung von Wertungsmatrizen für Vergaben
- Formale Prüfung vorgelegter Ausschreibungsunterlagen
- Festlegung der Verfahrensart
- Erstellen der vergaberechtlichen Fristen- und Terminplanung
- Erarbeitung der formalen Vergabeunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung der Vergabedokumentation (Vergabevermerk)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Bieterkommunikation - Koordinierung der Bieterfragen, Bearbeitung von Rügen, spätere Zu-/Absageschreiben
- Sammlung, Aufbewahrung eingehender Angebote
- Durchführung des Eröffnungstermins (Submission) einschließlich Niederschrift und Bieterinformation über Submissionsergebnisse
- Formale und rechnerische Prüfung von Angeboten sowie Vorschlag zur Bewertung eingehender Angebote
- Nachforderung von Unterlagen und Aufklärung
- Wettbewerbsregister-Abfragen
- Vorbereitung/Formulierung der Vergabeentscheidung
- Vergabestatistik
- Verfahrensaufhebungen

Die Leistungen werden für ca. 10-15 Vergabeverfahren jährlich - ganz oder teilweise - in Anspruch genommen.

(2) Das Amt Nennhausen wird die Vorgaben der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Havelland, insbesondere zur Anwendung vergaberechtlicher Verfahrensregeln und zur Durchführung der E-Vergabe, anerkennen.

§ 3 - Kostenerstattung

(1) Das Amt Nennhausen erstattet dem Landkreis Havelland die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/-innen dokumentiert.

(2) Die Kostenberechnung erfolgt anhand der durch die KGSt jährlich bereitgestellten Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz für die Leistungen der Zentralen Vergabestelle beträgt derzeit 55,50 EUR/Stunde je erforderlicher Arbeitskraft. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt jährlich und wird im IV. Quartal eines jeden Jahres per Änderungsvertrag bekannt gegeben.

Die geltenden Regelungen zur Umsatzsteuer bleiben unberührt.

(3) Die Abrechnung erfolgt während der Vertragslaufzeit jeweils zu den Stichtagen 20. Juni und 20. Dezember. Bei Vertragskündigung erfolgt eine Schlussabrechnung innerhalb von einem Jahr nach Vertragsablauf.

(4) Der vom Landkreis abgerechnete Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der prüfbaren Abrechnung von dem Amt Nennhausen zu zahlen (Fälligkeit).

§ 4 - Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können nur im Einvernehmen zwischen dem Landkreis Havelland und dem Amt Nennhausen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 - Datenschutz

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland ist berechtigt, eigene Vergabeakten über die Verfahren des Amtes Nennhausen zu führen, aufzubewahren und zu archivieren.

(3) Die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Amtes Nennhausen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 - Haftung

(1) Im Außenverhältnis haftet das Amt Nennhausen für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst.

(2) Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Havelland gegenüber dem Amt Nennhausen nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 7 - Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten bzw. der beabsichtigten Zielsetzung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 - Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland sowie für das Amt Nennhausen, frühestens zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24. Januar 2022 geschlossene Vereinbarung außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der drei Jahre sind sowohl der Landkreis als auch das Amt Nennhausen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist dem Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Rathenow, den 02.01.2023

gez.
Landkreis Havelland
Der Landrat
Roger Lewandowski

gez.
Landkreis Havelland
Beigeordneter
Wolfgang Gall

Nennhausen, den 09.01.2023

gez.
Amt Nennhausen
Die Amtsdirektorin
Ilka Lenke

gez.
Amt Nennhausen
Stellvertretende Amtsdirektorin
Elke Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Ketzin/Havel durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland

Zwischen

der **Stadt Ketzin/Havel**

Rathausstraße 7 und 29

14669 Ketzin/Havel

- vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Katrin Mußhoff -

und

dem **Landkreis Havelland**

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

- vertreten durch den Landrat Herrn Roger Lewandowski -

wird

gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Ketzin/Havel durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Stadt Ketzin/Havel und der Landkreis Havelland wollen eine Zusammenarbeit bei der Durchführung von Vergabeverfahren beginnen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Brandenburgischen Vergabegesetzes. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Die Kooperationspartner streben eine enge, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die der Stadt Ketzin/Havel obliegen, auf den Landkreis Havelland übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit der Stadt Ketzin/Havel nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen. Zuständige Organisationseinheit des Landkreises ist die Stabsstelle Zentrale Vergabestelle.

§ 2 - Leistungen der Zentralen Vergabestelle

(1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Anlegen und Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und die Entwicklung von Wertungsmatrizen für Vergaben
- Formale Prüfung vorgelegter Ausschreibungsunterlagen
- Festlegung der Verfahrensart
- Erstellen der vergaberechtlichen Fristen- und Terminplanung
- Erarbeitung der formalen Vergabeunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung der Vergabedokumentation (Vergabevermerk)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Bieterkommunikation - Koordinierung der Bieterfragen, Bearbeitung von Rügen, spätere Zu-/Absageschreiben
- Sammlung, Aufbewahrung eingehender Angebote
- Durchführung des Eröffnungstermins (Submission) einschließlich Niederschrift und Bieterinformation über Submissionsergebnisse
- Formale und rechnerische Prüfung von Angeboten sowie Vorschlag zur Bewertung eingehender Angebote
- Nachforderung von Unterlagen und Aufklärung
- Wettbewerbsregister-Abfragen
- Vorbereitung/Formulierung der Vergabeentscheidung
- Vergabestatistik
- Verfahrensaufhebungen

Die Leistungen werden für ca. 10 Vergabeverfahren jährlich - ganz oder teilweise - in Anspruch genommen.

(2) Die Stadt Ketzin/Havel wird die Vorgaben der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Havelland, insbesondere zur Anwendung vergaberechtlicher Verfahrensregeln und zur Durchführung der E-Vergabe, anerkennen.

§ 3 - Kostenerstattung

(1) Die Stadt Ketzin/Havel erstattet dem Landkreis Havelland die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/-innen dokumentiert.

(2) Die Kostenberechnung erfolgt anhand der durch die KGSt jährlich bereitgestellten Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz für die Leistungen der Zentralen Vergabestelle beträgt derzeit 55,50 EUR/Stunde je erforderlicher Arbeitskraft. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt jährlich und wird im IV. Quartal eines jeden Jahres per Änderungsvertrag bekannt gegeben.

Die geltenden Regelungen zur Umsatzsteuer bleiben unberührt.

(3) Die Abrechnung erfolgt während der Vertragslaufzeit jeweils zu den Stichtagen 20. Juni und 20. Dezember. Bei Vertragskündigung erfolgt eine Schlussabrechnung innerhalb von einem Jahr nach Vertragsablauf.

(4) Der vom Landkreis abgerechnete Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der prüfbaren Abrechnung von der Stadt Ketzin/Havel zu zahlen (Fälligkeit).

§ 4 - Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können nur im Einvernehmen zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Ketzin/Havel, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 - Datenschutz

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland ist berechtigt, eigene Vergabeakten über die Verfahren der Stadt Ketzin/Havel zu führen, aufzubewahren und zu archivieren.

(3) Die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Ketzin/Havel, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 - Haftung

- (1) Im Außenverhältnis haftet die Stadt Ketzin/Havel für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Havelland gegenüber der Stadt Ketzin/Havel nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 7 - Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten bzw. der beabsichtigten Zielsetzung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 - Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland sowie für die Stadt Ketzin/Havel, frühestens zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der drei Jahre sind sowohl der Landkreis als auch die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist dem Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Rathenow, den 02.01.2023

gez.
Landkreis Havelland
Der Landrat
Roger Lewandowski

gez.
Landkreis Havelland
Beigeordneter
Wolfgang Gall

Stadt Ketzin/Havel, den 10.01.2023

gez.
Stadt Ketzin/Havel
Die Bürgermeisterin
Katrin Mußhoff

gez.
Stadt Ketzin/Havel
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters
Sabine Pönisch

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Nauen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland

Zwischen

der **Stadt Nauen**

Rathausplatz 1

14641 Nauen

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Manuel Meger -

und

dem **Landkreis Havelland**

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

- vertreten durch den Landrat Herrn Roger Lewandowski -

wird

gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Nauen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Stadt Nauen und der Landkreis Havelland wollen eine Zusammenarbeit bei der Durchführung von Vergabeverfahren beginnen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Brandenburgischen Vergabegesetzes. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Die Kooperationspartner streben eine enge, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die der Stadt Nauen obliegen, auf den Landkreis Havelland übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit der Stadt Nauen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen. Zuständige Organisations-einheit des Landkreises ist die Stabsstelle Zentrale Vergabestelle.

§ 2 - Leistungen der Zentralen Vergabestelle

(1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Anlegen und Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und die Entwicklung von Wertungsmatrizen für Vergaben
- Formale Prüfung vorgelegter Ausschreibungsunterlagen
- Festlegung der Verfahrensart
- Erstellen der vergaberechtlichen Fristen- und Terminplanung
- Erarbeitung der formalen Vergabeunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung der Vergabedokumentation (Vergabevermerk)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Bieterkommunikation - Koordinierung der Bieterfragen, Bearbeitung von Rügen, spätere Zu-/Absageschreiben
- Sammlung, Aufbewahrung eingehender Angebote
- Durchführung des Eröffnungstermins (Submission) einschließlich Niederschrift und Bieterinformation über Submissionsergebnisse
- Formale und rechnerische Prüfung von Angeboten sowie Vorschlag zur Bewertung eingehender Angebote
- Nachforderung von Unterlagen und Aufklärung
- Wettbewerbsregister-Abfragen
- Vorbereitung/Formulierung der Vergabeentscheidung
- Vergabestatistik
- Verfahrensaufhebungen

Die Leistungen werden für ca. 30 Vergabeverfahren jährlich - ganz oder teilweise - in Anspruch genommen.

(2) Die Stadt Nauen wird die Vorgaben der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Havelland, insbesondere zur Anwendung vergaberechtlicher Verfahrensregeln und zur Durchführung der E-Vergabe, anerkennen.

§ 3 - Kostenerstattung

(1) Die Stadt Nauen erstattet dem Landkreis Havelland die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/-innen dokumentiert.

(2) Die Kostenberechnung erfolgt anhand der durch die KGSt jährlich bereitgestellten Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz für die Leistungen der Zentralen Vergabestelle beträgt derzeit 55,50 EUR/Stunde je erforderlicher Arbeitskraft. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt jährlich und wird im IV. Quartal eines jeden Jahres per Änderungsvertrag bekannt gegeben.

Die geltenden Regelungen zur Umsatzsteuer bleiben unberührt.

(3) Die Abrechnung erfolgt während der Vertragslaufzeit jeweils zu den Stichtagen 20. Juni und 20. Dezember. Bei Vertragskündigung erfolgt eine Schlussabrechnung innerhalb von einem Jahr nach Vertragsablauf.

(4) Der vom Landkreis abgerechnete Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der prüfbaren Abrechnung von der Stadt Nauen zu zahlen (Fälligkeit).

§ 4 - Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können nur im Einvernehmen zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Nauen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 - Datenschutz

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland ist berechtigt, eigene Vergabeakten über die Verfahren der Stadt Nauen zu führen, aufzubewahren und zu archivieren.

(3) Die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Nauen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 - Haftung

- (1) Im Außenverhältnis haftet die Stadt Nauen für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Havelland gegenüber der Stadt Nauen nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 7 - Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten bzw. der beabsichtigten Zielsetzung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 - Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland sowie für die Stadt Nauen, frühestens zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der drei Jahre sind sowohl der Landkreis als auch die Stadt Nauen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist dem Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Rathenow, den 02.01.2023

gez.
Landkreis Havelland
Der Landrat
Roger Lewandowski

gez.
Landkreis Havelland
Beigeordneter
Wolfgang Gall

Nauen, den 24.02.2023

gez.
Stadt Nauen
Der Bürgermeister
Manuel Meger

gez.
Stadt Nauen
Erste Beigeordnete
Daniela Zießnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2023 des Landkreises Havelland zum Schutz von Rindern vor der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD-Infektion)

In Durchführung des Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/620 sowie auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV) ordnet der Landkreis Havelland für alle Rinderhalter folgende Maßnahmen an:

1. Jedes neugeborene Kalb ist nicht später als 20 Tage nach der Geburt, vorrangig mittels Ohrstanzprobe, erforderlichenfalls mit Blutprobe, auf das Vorhandensein von Virusmaterial des BVD-Virus untersuchen zu lassen. Untersuchende Stelle ist das Landeslabor Berlin Brandenburg.
2. Jedes zugekaufte tragende Rind ist vor dessen Einnistung in den Bestand serologisch auf BVD-Virus-Antikörper untersuchen zu lassen, wenn das Tier vorher noch nicht nachweislich auf BVDV-Antikörper untersucht wurde. Als Nachweis gilt eine Untersuchungseintragung im Herdeninformationssystem Tier (HIT).
3. Sind tragende Rinder nach Pkt. 2 dieser Allgemeinverfügung BVD-Virus-Antikörper positiv, sind die entsprechenden Tiere abzusondern. Nach der Geburt des Kalbes ist das Kalb unverzüglich mittels Ohrstanzprobe virologisch untersuchen zulassen (BVD-Antigen-Untersuchung). Erst nach Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses des Kalbes dürfen die Tiere Kontakt mit anderen Tieren des Bestandes erhalten.
4. Zur Feststellung des serologischen Bestandsstatus hat der Tierhalter alle Blutproben für die BHV1-Überwachung zusätzlich serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen. Die zusätzliche Untersuchung ist im HIT-generierten Untersuchungsantrag zu vermerken.
5. In Milchviehbeständen, die die BHV1- und Brucellose- und Leukoseuntersuchung über die Milch durchführen lassen, sind die BVD-Antikörper-Untersuchungen im Rahmen der Milchuntersuchung durchzuführen. Die Ergebnisse der Milchuntersuchung dienen der Bestimmung des Bestandsstatus und sind nicht Einzeltier-bezogen im HIT zu erfassen.
6. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Nummern 1-5 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Begründung:

Entsprechend des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zuständige Behörden für im Sinne dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Havelland. Mit der Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltenden Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689, soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist. Die Vorgaben zu den Untersuchungen für die Aufrechterhaltung des Betriebsstatus sind Mindestanforderungen die länderspezifisch ergänzt werden können. Die Ergänzung und Ausgestaltung für das Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 31.01.2023 über die Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD-Überwachung festgelegt.

Mit dem Erlass wurde der § 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 27. Juni 2016 konkretisiert.

Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Eine Ansteckung des Muttertieres in der Trächtigkeit kann zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf der Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder - Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus.

Gemäß Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m. § 3 Abs. 3 BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder innerhalb eines bestimmten Gebietes anordnen,
2. die Einrichtung bestimmen, in der die jeweilige Untersuchung durchzuführen ist,
3. für die Untersuchung eine in der amtlichen Methodensammlung beschriebene Methode vorschreiben und
4. das Alter festlegen, in dem die Rinder zu untersuchen sind.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Das private oder wirtschaftliche Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer

Verschonung vom Vollzug, muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht im Schutz der Gesunderhaltung nicht erkrankter Tierbestände sowie dem Erhalt des erreichten Seuchenfreiheitsstatus. Andernfalls bestünde die Gefahr nicht absehbarer wirtschaftlicher Schäden der Rinderhaltungsbetriebe sowie der Lebensmittelversorgung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein bestimmter Tag oder der auf die Bekanntmachung folgende Tag festgelegt werden und bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Verordnung)
 - Anhang IV Teil VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
 - Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
 - Verwaltungsverfahrensgesetz
 - Verwaltungsgerichtsordnung
- In der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

gez.
Michael Koch
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 des Landkreises Havelland zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 2/2021 zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut vom 06.07.2021

Die Maßnahmen und Anordnungen aus der Allgemeinverfügung 2/2021 vom 06.07.2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Am 24.06.2021 wurde in einem Bienenstand in Spandau/Wilhelmstadt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Der daraufhin gebildete Sperrbezirk reichte in den Landkreis Havelland hinein und betraf den Ortsteil Engelsfelde der Gemeinde Dallgow-Döberitz. Der Sperrbezirk wird gemäß § 12 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) aufgehoben, da die Amerikanische Faulbrut für diesen Bezirk als erloschen gilt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen

- Bienenseuchen-Verordnung
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

In Vertretung

gez.
Michael Koch
Beigeordneter